

Neustadt-
Dresden,
in der Expedi-
tion, H. Meißn.
Casse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis: 1
vierteljährlich
12 1/2 Rgr. Zu
bezahlen durch
alle tgl. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers C. Heinrich.

Politische Weltchau.

Deutschland. Die „stille Woche“ scheint auch nach dem Osterfest noch einige Zeit in der Politik fortbauern zu wollen, denn nirgends vollziehen sich Ereignisse von hervortretender Bedeutung. Unsere Aufmerksamkeit wird daher zunächst wieder den Parlamenten sich zuzuwenden haben, die unmittelbar nach dem Fest ihre Thätigkeit von Neuem aufnehmen. Indem wir, was die sächsische Ständeversammlung betrifft, auf die weiter hinten folgenden Landtagsverhandlungen verweisen, kommen wir nochmals auf das neue Gewerbegesetz zurück, womit sich der norddeutsche Reichstag wahrscheinlich im Laufe der nächsten Tage beschäftigen wird. Der Entwurf liegt jetzt gedruckt vor und stimmt seinem wesentlichen Inhalte nach mit den Angaben überein, welche bereits in Nr. 21 d. Bl. gemacht sind. Nach den Motiven besteht der Zweck des Entwurfs in der gemeinsamen Ordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetrieb auf der Grundlage der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes. Darauf beruhen:

Die Aufhebung der Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, die Aufhebung des Verbots des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und die Aufhebung des Innungszwanges. Mit der letzteren Bestimmung ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, daß die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, daß sie dagegen nachtheilig werden, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß, und daß sie die Nothwendigkeit des Versuches einer, theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbethätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum noch nöthig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat.

Vorwiegend im Interesse der Freizügigkeit hat die Aufhebung der Prüfungen sogar weiter ausgedehnt werden müssen, als dies in einer großen Zahl der deutschen Gewerbe-Gesetzgebungen bereits geschehen ist. Die Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit findet nämlich ihre besonderen Schwierigkeiten bei den Gewerben, bei welchen die Prüfungspflicht sich nicht aus der Rücksicht auf das Fortkommen der Gewerbetreibenden, sondern daraus motivirt, daß durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl gefährdet werden kann. Es sind dies die Medizinalgewerbe, das Gewerbe der Seeschiffer und die Baugewerbe. So lange bei diesen Gewerben in jedem Staate für den Betrieb auf seinem Territorium eine Prüfung erfordert wird, besteht für sie die Freizügigkeit praktisch nicht. Es mußte daher, wo an dem Befähigungsnachweise noch festgehalten werden sollte, der Grundsatz durchgeführt werden, daß der einmal geführte Befähigungsnachweis zur gewerblichen Niederlassung in jedem Theile des Bundesgebietes berechtige.

Dreißigster Jahrgang. II. Quartal.

Rücksichtlich der Medizinalpersonen konnte eine Aufhebung des Befähigungsnachweises nicht wohl in Frage kommen, denn wenn auch theoretisch hier und da der Satz ausgesprochen sein mag, daß die Gesetzgebung bei ihnen auf einen Befähigungsnachweis füglich verzichten könne, so würde die Gesetzgebung doch in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewußtsein und mit den berechtigten Anforderungen, welche an die Staatsgewalt im Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen gestellt werden, treten, wollte sie auf diesem Gebiete nicht in wirksamer Weise die Nothwendigkeit eines Befähigungsnachweises aufrecht erhalten. Um einer sehr gebildeten Klasse von Gewerbetreibenden die Freizügigkeit zu gewähren, blieb daher nur der eine Weg: Prüfungen und Approbationen von Bundeswegen einzuführen, und dabei Sorge zu tragen, daß einestheils die Prüfungen nicht zu einer Förmlichkeit herabsinken, und daß andernteils eine unnöthige Centralisation des Prüfungswesens vermieden werde. Aus letzterer Rücksicht erschien es räthlich, die Befugniß der Bundes-Regierungen, solche Personen für das eigene Staatsgebiet zu approbiren, aufrecht zu erhalten, mit der Maßgabe natürlich, daß die von einer Bundes-Behörde ausgestellte Approbation ohne Weiteres für das ganze Bundesgebiet gilt. Der Entwurf mußte aber auch die bereits approbirten Medizinalpersonen in's Auge fassen, und kam zu dem Ergebniss, daß die Stellung derselben es nicht gestatte, ihnen ein Recht zu versagen, welches den künftig zu Approbirenden ohne Weiteres zustehen wird.

Anderer Gesichtspunkte boten sich in Betreff der Bauhandwerker dar. Während die Seeschiffer und die Medizinal-Personen in allen Bundesstaaten prüfungspflichtig sind, ist der Betrieb der Bauhandwerke in Oldenburg, Bremen, Hamburg und dem vormaligen Herzogthum Nassau ein freies Gewerbe. Während es zulässig ist, die Prüfungen der Seeschiffer und der Medizinal-Personen auf wenige Orte zu beschränken und dadurch die Kontrolle über die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, würden für die Bauhandwerker sehr zahlreiche Prüfungs-Behörden eingerichtet werden müssen, für deren wirksame Kontrolle es an Organen fehlen würde. Wenn hiernach die Alternative sich aufdrängte, entweder auf die Freizügigkeit für diese großen Gewerbe, oder auf die Prüfung für den Betrieb derselben zu verzichten, so entschied sich der Entwurf für die Wahl des letzteren Weges aus den sachlichen Bedenken, welche gegen eine Einrichtung sprechen, die täglich umgangen wird, die eine Garantie verheißt, ohne dieselbe zu gewähren und die durch Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den Personen abstumpft, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Es konnte endlich nicht unbeachtet bleiben, daß das freie Gewerbe der Civil-Ingenieure die verantwortungsvollsten Bauten ausführt, ohne an eine Prüfungspflicht gebunden zu sein.

Bei denjenigen Gewerben endlich, bei welchen an der polizeilichen Genehmigung zum Beginn des Betriebes deshalb festzuhalten ist, weil durch Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl gefährdet werden kann, treten sowohl die Rücksichten der Freizügigkeit, als auch das